

Einfuhr von CITES-Jagdtrophäen

Der folgende Arbeitsbehelf soll eine einfache Beschreibung darstellen, um Jagdtrophäen, die unter Artenschutz stehen, legal und vorschriftsmäßig aus Drittländern in die Europäische Union einzuführen.

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;

Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

2. Definition Jagdtrophäe

Artikel 1(4b) der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 bezeichnet als „Jagdtrophäe“ ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

- i. in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
- ii. vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
- iii. vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird;

3. Erleichterungen

Für Jagdtrophäen bestehen im Rahmen der Sonderregelungen für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände (PHHG) grundsätzlich Erleichterungen von einzuhaltenden Genehmigungspflichten, siehe Artikel 57ff Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006.

PPHG: Persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände sind keine lebenden Exemplare. Es darf keine kommerzielle Nutzung aus diesen gezogen werden, die Verwendung ist nur für den eigenen Gebrauch bestimmt. Diese Gegenstände müssen im Besitz einer Privatperson, sowie Teil des normalen Hab und Guts sein.

- Im Reisegepäck eingeführt oder
- Verlegung des Aufenthaltsorts von einem Drittland in die Gemeinschaft oder
- vom Reisenden erlegte Jagdtrophäen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Die Stückzahl wurde nicht genau geregelt; jedoch sollte diese in einem Rahmen bleiben (ca. 1-4 Stück) der keinen Verdacht einer kommerziellen Nutzung aufkommen lässt.

4. Einfuhr durch EU-Bürger (Ersteinfuhr)

4.1. Exemplare des Anhangs I/A der VO (EG) Nr. 338/97

CITES Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes und CITES Einfuhrgenehmigung (EU) erforderlich!

Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gem. Art. 4 der VO (EG) Nr. 338/97 vor, erhält der Einführer vorerst die grüne Kopie der von der CITES Vollzugsbehörde erteilten Einfuhrgenehmigung.

Mit diesem Dokument muss im Ursprungsland die Ausfuhrgenehmigung beantragt werden. Nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist der Vollzugsbehörde eine Kopie davon zu übersenden. Der Einführer erhält dann das Original und die gelbe Kopie der Einfuhrgenehmigung

4.2. Exemplare des Anhangs II/A der VO (EG) Nr. 338/97

CITES Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes und CITES Einfuhrgenehmigung (EU) erforderlich!

Die Einfuhrgenehmigung kann erst nach Vorlage einer Kopie des Ausfuhrdokumentes erteilt werden. Bis zur Übersendung einer Kopie des Ausfuhrdokumentes bleibt der Antrag bei der Vollzugsbehörde. Wird von dieser die Gültigkeit des vorgelegten Ausfuhrdokumentes bestätigt, wird die Einfuhrgenehmigung erteilt.

4.3. Exemplare des Anhang B der Verordnung (EG) 338/97 mit gleichzeitiger Listung in Anhang XIII der Verordnung (EG) 865/2006

CITES Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes und CITES Einfuhrgenehmigung (EU) erforderlich!

Seit 05.02.2015 besteht eine Einfuhrgenehmigungspflicht von selbst erlegten Jagdtrophäen zum persönlichen Gebrauch für Exemplare von folgenden Arten des Anhangs B (Anhang XIII):

- *Loxodonta africana* (Afrikanischer Elefant)
- *Ceratotherium simum simum* (Südliches Breitmaulnashorn)
- *Panthera leo* (Löwe)
- *Hippopotamus amphibius* (Flusspferd)
- *Ovis ammon* (Altai-Wildschaf)
- *Ovis collium* (Kasachstan-Wildschaf)
- *Ovis darwini* (Gobi-Wildschaf)
- *Ovis jubata* (Nordchina-Wildschaf)
- *Ovis karelini* (Tianshan-Wildschaf)
- *Ovis polii* (Marco-Polo-Wildschaf)
- *Ovis severtzovi* (Kysylkum-Wildschaf)
- *Ursus maritimus* (Eisbär)

Vorlage der Genehmigungen beim Zoll

Zur Einfuhr in die EU sind dem Zoll das Original und die gelbe Kopie der Einfuhrgenehmigung sowie das Original der Ausfuhrgenehmigung zur zollamtlichen Abfertigung vorzulegen.

Der Zoll zieht die Originaldokumente ein und übersendet sie der Vollzugsbehörde.

Der Einführer behält die gelbe Kopie der Einfuhrgenehmigung mit dem Zollabfertigungsvermerk. Dieses Dokument ist ein gültiger Herkunftsnachweis für die eingeführten Trophäen.

4.4. Exemplare des Anhang B der Verordnung (EG) 338/97 ohne gleichzeitiger Listung in Anhang XIII der Verordnung (EG) 865/2006

CITES Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes erforderlich!

Vorlage der Genehmigungen beim Zoll

Zur Einfuhr in die EU sind dem Zoll das Original und die Kopie des Ausfuhrdokumentes des Ursprungslandes vorzulegen.

Der Zoll zieht das Originaldokument ein und übersendet es der Vollzugsbehörde.

Der Einführer bekommt die Kopie der Einfuhrgenehmigung mit dem Zollabfertigungsvermerk. Dieses Dokument ist ein gültiger Herkunftsnachweis für die eingeführten Trophäen.

4.5. Wiedereinfuhr

Für die Wiedereinfuhr von Teilen oder Erzeugnissen aus Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zum persönlichen Gebrauch können der Einfuhrzollstelle folgende Dokumente vorgelegt werden:

- o die Kopie für den Berechtigten (gelbe Kopie) der Einfuhrgenehmigung für die Ersteinfuhr oder
- o die Kopie für den Berechtigten (gelbe Kopie) der Ausfuhrgenehmigung für die Erstausfuhr oder
- o die Kopie des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes von der Ersteinfuhr von Anhang B-Exemplaren oder
- o der Nachweis, dass die Teile oder Erzeugnisse innerhalb der Europäischen Union rechtmäßig erworben wurden (z.B. Kaufquittung, Bescheinigung gemäß Artikel 8(3) der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

5. Einfuhr durch Nicht-EU-Bürger

Für eine „Vorübergehende Einfuhr“ von Jagdtrophäen zum persönlichen Gebrauch in die EU durch NICHT-EU-Bürger zum Zweck der Bearbeitung der Jagdtrophäe bei einem in der EU ansässigen Präparator sind keine CITES-Dokumente erforderlich, wenn die Trophäen im Eigentum der Person bleiben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinschaft hat, und die Jagdtrophäen zum zollrechtlichen Verfahren der „aktiven Veredelung“ abgefertigt werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Durchführung der Zollabfertigung nicht durch den Besitzer selbst, sondern beispielsweise durch den Präparator erfolgt. Dieser hat allerdings nachzuweisen, dass kein Eigentum an den Präparator übergeht und daher einen entsprechenden Präparationsauftrag vorzulegen.

Vom Zoll wird eine Frist zur Wiedervorlage bzw. Wiederausfuhr gegeben und es kann somit die Ware „überwacht“ werden.

**Wichtig ist noch zu wissen, ob für die Einfuhr im Heimatstaat des Besitzers
Artenschutzdokumente erforderlich sind!**

**5.1. Vorgangsweise wenn KEINE Artenschutzdokumente im Heimatstaat
erforderlich sind:**

Es müssen keine Ausfuhrdokumente des Herkunftslandes vorgelegt werden. Werden welche vorgelegt, mit Bestimmungsland Österreich, so sind diese vom Zoll einzuziehen und an die Vollzugsbehörde zu übermitteln.

Es sind keine Wiederausfuhrbescheinigungen erforderlich.

**5.2. Vorgangsweise wenn Artenschutzdokumente im Heimatstaat erforderlich
sind:**

Sofern für Einfuhr in Heimatstaat Artenschutzdokumente erforderlich sind (etwa weil dort die Regelungen zu den PHHG nicht umgesetzt wurden) müssen neue Artenschutzdokumente ausgestellt werden.

Dies deswegen, weil eine Einfuhr der in Österreich präparierten Trophäen mit dem Ausfuhrdokument des Ursprungslandes nicht möglich ist, da die Exemplarbezeichnung am Dokument aufgrund der Präparation eine andere wurde.

Vorlage der Genehmigungen beim Zoll

Bei einer vorübergehenden Einfuhr ist daher ein CITES Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes erforderlich, welches für die nicht-präparierte Jagdtrophäe ausgestellt wurde und als Bestimmungsland Österreich angegeben ist. CITES Einfuhrgenehmigung ist keine erforderlich.

Dieses Ausfuhrdokument wird von der Zollbehörde eingezogen und an die Vollzugsbehörde übermittelt.

Bei der Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft ist eine auf Basis des Ausfuhrdokuments ausgestellte Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, die nun auf die präparierte Jagdtrophäe ausgestellt wird und als Bestimmungsland der Heimatstaat des Besitzers angegeben wird.